

- Artenschutzrechtlicher Beitrag -

**Nachweis der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
gemäß § 44 BNatSchG**

im Zusammenhang mit dem
**Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 3“
Stadt Mülheim-Kärlich**

Stand: November 2014
aktualisiert Dezember 2014
und Januar 2016

Auftragnehmer: Dr. Sprengnetter und Partner GbR
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633 - 456 20
Fax: 02633 - 456 277

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

2 Wirkfaktoren

- 2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren
- 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren
- 2.3 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

3 Maßnahmen

- 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung
- 3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

6 Fazit

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mülheim-Kärlich stellt einen Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 3“ auf. Mit diesem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebiets innerhalb der ehemaligen Betriebssportanlage des stillgelegten Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich geschaffen werden.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten nach §§ 44 ff. BNatSchG.

Etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplans erfüllt werden können, werden im Folgenden ermittelt und dargestellt.

Um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, muss bereits zur Planaufstellung eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden. Dabei ist vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können, beziehungsweise durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabensgenehmigung vorzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist darüber hinaus von Bedeutung für die Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB und die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB.

1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“ (Stadt Weißenthurm), Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“ (Stadt Mülheim-Kärlich) und Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 3“ (Stadt Mülheim-Kärlich).

Vor-Ort-Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld;

Stand: September 2013 (Aufnahmen vom 15.04., 23.04., 06.05., 11.05., 08.06., 09.06., 02.07., 06.07., 14.07., 09.08., 23.08., 25.09.2013)

Untersucht wurden die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“, ferner erfolgten Zufallsbeobachtungen von Falter- und Heuschreckenarten.

Das Untersuchungsgebiet der Erhebungen umfasste die vorgesehenen räumlichen Geltungsbereiche der genannten Bebauungspläne sowie eine östlich an Teil 2 angrenzende Brachfläche (bezeichnet mit „2c“ in der Karte „Vogel-Kartierung“)

- Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 3“ Stadt Mülheim-Kärlich (Entwurf)

Faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Reptilien und Amphibien wurden nicht durchgeführt, weil Vorkommen dieser Artengruppen aufgrund der vorzufindenden Nutzungs-/Biotopstrukturen nicht zu erwarten sind.

Der **Untersuchungsumfang** des artenschutzrechtlichen Beitrags bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Plangebiet nachgewiesenen heimischen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Die beobachteten Falter- und Heuschreckenarten sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nicht relevant, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Arten bzw. nicht um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt (vgl. Kap. 1.3).

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Muster-text Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“¹.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG in 2010 wurde der besondere Artenschutz in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

¹ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- ¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 3,1 ha und liegt im Niederterrassenbereich des Rheins innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets Mülheim-Kärlich.

Es handelt sich um das ehemalige, bis 2012 genutzte Betriebssportgelände. Das Areal ist überwiegend unbebaut; im Südosten des Plangebiets befinden sich untergeordnete eingeschossige Gebäudeanlagen (beispielsweise Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen), die bereits in der Bauphase des Kraftwerkes genutzt wurden. Östlich davon befindet sich ein ungenutzter Tennisplatz.

Im Plangebiet dominiert eine extensive Scherrasenfläche; bereichsweise ist sie mit Einzelbäumen und Baumgruppen (Birken) bzw. einem Holundergebüsch überstellt. Als weitere Gehölzstrukturen treten in den Randbereichen des Plangebiets vereinzelt Baum-/ Strauchhecken auf.

Detaillierte Angaben zu den standörtlichen Bedingungen können dem Landschaftsplanerischen Beitrag zum Bebauungsplan entnommen werden.

2 Wirkfaktoren, mögliche Wirkungen auf Flora, Fauna, Biodiversität

Grundlage der nachfolgenden Wirkungsprognose stellen die vorgesehenen Festlegungen des Bebauungsplans und die daraus ableitbaren, möglichen Wirkfaktoren dar.

Vorhaben/ Eingriffe	Vorhabensmerkmale/ Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt: Bauvorbereitung und Bauausführung, temporäre Auswirkungen Anlage von Materialplätzen, Baustraßen, Ver- und Entsorgungsleitungen Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten Hoch- und Tiefbau Verkehrs- und Leitungsbau, Infrastruktur Wasserbau Landschaftsbau	Baustelleneinrichtung Abbruch von baulichen Anlagen einschl. Entsorgung Neuherstellung von baulichen Anlagen, Gebäude, Stell- und Lagerflächen Bodenabtrag, Bodenfreilegung Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeugverkehr und Maschinen	Beseitigung von Vegetationsbeständen: Rasenflächen mit Gehölzbeständen aus Bäumen und Sträuchern, Störung und Zerstörung von Lebensstätten für autochthone Arten Verlust von Nahrungsbiotopen Verdrängung von Arten durch Störeinwirkungen Zerschneidung von Lebensräumen
Anlagenbedingt: dauerhafte Einwirkungen durch bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen	Flächenversiegelung bzw. Überbauung, permanente Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Anlagen	dauerhafter Verlust von Lebensräumen, etwaige dauerhafte Zerschneidung von Lebensräumen
Betriebs-/nutzungsbedingt: dauerhafte Auswirkungen durch Aktivitäten und Prozesse in Industriebetrieben	Betriebs-/ Produktionsprozesse: Lärm-/Schadstoffemissionen Licht Ver- und Entsorgung: Abfälle, Abwässer, Energie-/ Rohstoffverbrauch Verkehr: Lärm- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe, Licht	Störeinwirkungen hinsichtlich der Tierwelt benachbarter Lebensstätten Anlockung durch Licht, Gerüche o. ä. Gefährdung von Tierindividuen durch Verkehr, Produktionsanlagen o.ä.
Sonstige: Sekundärwirkungen	Um-/Neubau, Erweiterungen Umnutzung von Industrie-/ Gewerbeflächen Rückbau, Abbruch, Stilllegung Störfälle Energiebedarf Wasserbedarf Abwasserentsorgung Verkehrsaufkommen	Auswirkungen nicht konkret bestimmbar Auswirkungen sind zu prüfen, sofern Folgemaßnahmen erkennbar werden. Bei einer Umnutzung des bestehenden Kraftwerksgeländes ohne besondere Relevanz.

Nähere Angaben, insbesondere zu Art und Umfang der planbedingt beanspruchten Vegetationsstrukturen, können dem Landschaftsplanerischen Beitrag entnommen werden.

Arten außerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Kap. 1.2) sind durch die behandelten Wirkungen nicht betroffen.

3 Maßnahmen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Landschaftsplanerischen Beitrag zu den Bebauungsplänen werden die vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt, die u.a. zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Biotop- und Artenschutzpotentials beitragen sollen. Im Rahmen der Zielfindung zur städtebaulichen Konzeption und der Abwägung im Prozess der verbindlichen Bauleitplanung finden sie Eingang in die Planung.

- zeitliche Befristung der Gehölzrodungen: Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison durchzuführen (zulässig in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres).²
- Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung sind bezüglich Anzahl, Höhe und Ausrichtung auf das funktional unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Leuchtanlagen für die Außen-/ Straßenbeleuchtung sind (durch Blendkappen, Begrenzung der Leuchteneinrichtung o.ä.) im Übergangsbereich zu Grünflächen so abzuschirmen, dass der Lichtfall auf die Baugebiete bzw. die Verkehrsflächen begrenzt bleibt. Es sollen für die Außen-/ Straßenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern, die den kurzwelligen Lichtanteil der Lampen weitgehend herausfiltern, verwendet werden.
- Vorgaben zur Freiflächengestaltung im Bauland: Mindestens 20 % der jeweiligen Grundstücksflächen im Bauland sind von jeglicher Bebauung und gewerblich-industrieller Nutzung freizuhalten. Soweit vorhanden, ist die Vegetation aus krautigen Pflanzen und standortheimischen Gehölzen zu erhalten.
Für Freiflächen ohne natürliche Vegetationsbedeckung gilt ein Mindestpflanzgebot von 1 Laubbaum und 5 Sträuchern je angefangene 200 m². Im Hinblick auf Gehölzauswahl und Mindest-Pflanzqualitäten sind die Vorgaben gemäß der Pflanzliste zu beachten.

3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- externe Ausgleichsfläche („M6“)³: Auf der im Plan entsprechend gekennzeichneten Fläche ist das Mosaik aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu erhalten. Durch wechselseitige Pflegemaßnahmen im Abstand von 2-3 Jahren ist zu gewährleisten, dass mindestens 50 % der Fläche von Gehölzaufwuchs freigestellt sind. In den Randbereichen ist der

² Diese Vorgabe ergibt sich aus den Maßgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

³ Von einer insgesamt etwa 32.000 m² umfassenden Brachfläche in der Umgebung des Plangebiets sollen dem Bebauungsplan „Am guten Mann, Teil 3“ rd. 10.660 m² Fläche zugeordnet werden; die Restfläche soll dem Bebauungsplan „Am guten Mann, Teil 2“ zugeordnet werden.

Gehölzbestand in einer Breite von 10 m zu belassen. Mit der Durchführung der Maßnahmen ist bereits vor Verwirklichung der Bauleitplanung in dem Industriegebiet zu beginnen.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Plangebiet (und den unmittelbar anschließenden Bereichen) als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Nachgewiesen wurden im Rahmen der aktuellen faunistischen Untersuchungen in 2013 insgesamt 22 europäische Vogelarten.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich ausschließlich um als ungefährdet und ubiquitär einzustufende Vogelarten⁴. Es überwiegen Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen bzw. Grünflächen/Parkanlagen. Ein Teil der erfassten Vogelarten trat lediglich als Nahrungsgast im Gebiet auf.

Tab.: Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten

Deutsche Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Form-blatt	Status in Teilgebiet 3 (bei Brutvögeln: Anzahl der Brutreviere)	besonders geschützt	streng geschützt	RL BRD	RL RLP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	Brutvogel (2)	●			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1	Nahrungsgast	●			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	Brutvogel (1-2)	●			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V2	Nahrungsgast	●			
Elster	<i>Pica pica</i>	V1	Nahrungsgast	●			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V1	Brutvogel (1)	●		V	
Fitis	<i>Phylloscopus collybita</i>	V2	Brutvogel (1)	●			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V2	Brutvogel (1)	●			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	V3	Brutvogel (1)	●			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	V1	Nahrungsgast	●			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	Nahrungsgast	●			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1	Brutvogel (1)	●			

⁴ vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	Brutvogel (1)	●			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	Brutvogel (2)	●			

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - **werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Siedlungsbewohner, Hecken-/Gebüscharten)⁵ zusammengefasst.**

⁵ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1 Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen: Amsel (<i>Turdus merula</i>) Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) Elster (<i>Pica pica</i>) Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>) Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel/ Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison - Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche in der Umgebung des Plangebiets, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung von besetzten Nestern der oben aufgeführten, fast ausschließlich gehölzbrütenden Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Baufahrzeuge) ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, bei dem das Gelände keiner Nutzung unterliegt, tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag ist jedoch nicht zu befürchten. Zudem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten der Siedlungen davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Arten kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die aktuellen faunistischen Erhebungen kamen zu dem Ergebnis, dass viele der aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen das eingriffsrelevante Freiflächengebiet derzeit als Bruthabitat bzw. zur Anlage von Brutstätten nutzen. Die Verbreitung konzentriert sich dabei auf die östlichen und südlichen Randbereiche des Plangebiets bzw. die südlichen anschließenden Bereiche: diese Flächen sind weitgehend mit Gehölzen (Baum-/ Strauchhecken) überstellt. Die Anzahl der Brutreviere der einzelnen Brutvogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen beträgt dabei zwischen 1 und 2 Brutreviere im Plangebiet.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bbauungsplans werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Plangebiets weitestgehend beansprucht werden. Eingriffsrelevant sind vorrangig extensive Scherrasenflächen (ca. 21.000 m²), zudem vereinzelt Einzelbäume/Baumgruppen (Birken, mittleres Alter) und insgesamt etwa 2.200 m² Strauch-/Baumhecken bzw. Holundergebüsch. Tierökologisch besonders relevante Strukturen (z.B. Baumhöhlen) sind bei dem eingriffsrelevanten Gehölzbestand nicht vorhanden.

Gesichert und durch Neupflanzung von Gehölzen aufgewertet werden sollen teils gehölzbestandene Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, zudem ist ein Mindestanteil von Vegetationsflächen im Industriegebiet zu gewährleisten.

Eine in der Umgebung des Plangebiets gelegene, über 3 ha große Brachfläche („M6“), welche sich vorwiegend durch halbruderale Gras- und Staudenfluren im Komplex mit Pionierwald sowie lückige Baum-/Strauchhecken auszeichnet, soll als Grünfläche gesichert werden: durch turnusmäßige, wechselseitige Pflegemaßnahmen das Vegetationsmosaik erhalten und entwickelt werden, so dass das Lebensraumpotential tendenziell aufgewertet wird. Diese Brachfläche befindet sich ca. 250 m südwestlich des Plangebiets.

Darüber hinaus werden Angebote an geeigneten Habitatstrukturen im räumlichen Umfeld verbleiben (vgl. Abb. 1), insbesondere:

- im Rheinuferbereich mit Mähwiesen, Baumgruppen und Baum-/Strauchhecken entlang der Kreisstraße (nördlich des Plangebiets)
- in teils gehölzbestandenen Grünfreiflächen innerhalb der benachbarten Gewerbegrundstücke (v.a. südlich und östlich anschließende Grundstücke)
- in umliegenden Verkehrsgrünflächen (z.B. Baumallee am Erschließungsweg nördlich des Plangebiets)
- in umliegenden Abbaubereichen mit Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstufen

Die nachgewiesenen Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche grundsätzlich wenig spezialisiert.

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate im räumlichen Umfeld der eingriffserheblichen Flächen weiterhin erfüllt werden können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anzahl der jeweils betroffenen Brutpaare gering ist. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich.

Fortsetzung nächste Seite

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen

Arten s. vorherige Seite

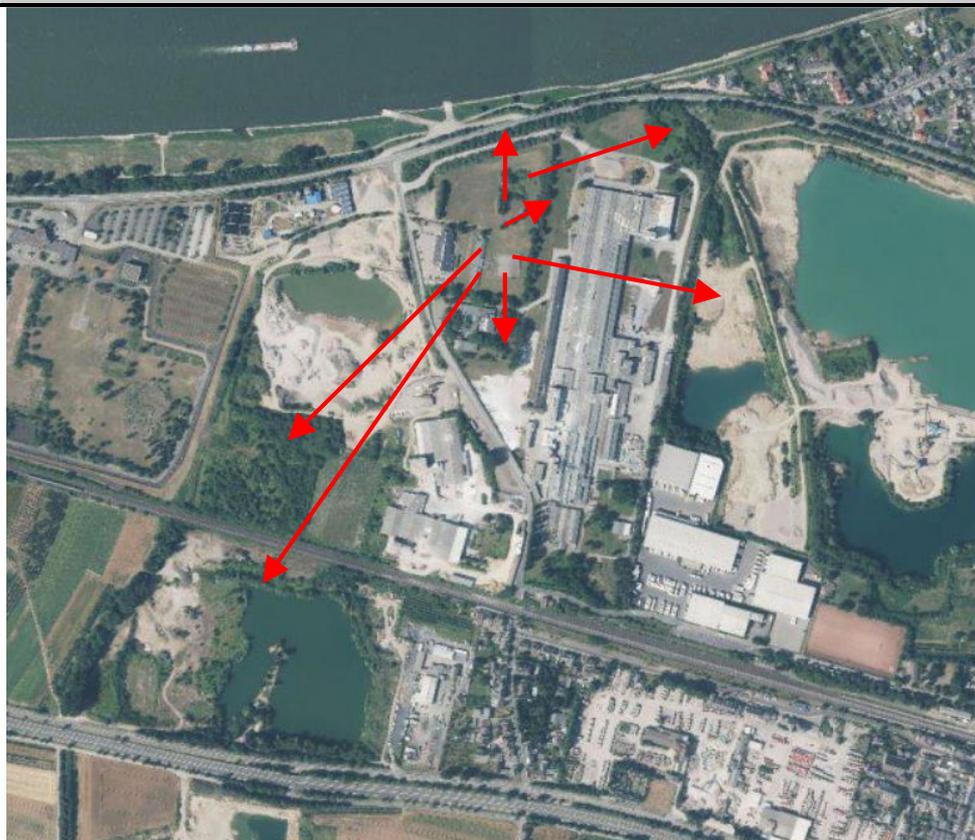


Abb. 1: Luftbildkarte mit Darstellung möglicher Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)⁶

In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem Grünflächen in einem Umfang von insgesamt ca. 3000 m² planungsrechtlich gesichert und durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen sowie Zulassen der natürlichen Sukzession strukturell aufgewertet werden. Auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland (mind. 20 % Grünfreiflächenanteil) geeignete Habitatstrukturen für die Siedlungsarten im Plangebiet gesichert bzw. neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Siedlungsarten nicht unbedingt erforderlich.

Für manche der nachgewiesenen Siedlungsarten dienen die Vegetationsstrukturen im Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme. Da im räumlichen Umfeld noch zahlreiche andere Nahrungsangebote vorhanden sind, sind sie nicht von existentieller Bedeutung für diese Arten und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch umliegende Verkehrsanlagen (Kreisstraße, Bundesstraße u. a.), Rohstoffabbauflächen und Gewerbe-/Industriebetriebe im räumlichen Umfeld.

Die zu erwartenden baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen der in der Regel wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten (im Umfeld) verschlechtern würde.

Fortsetzung nächste Seite

⁶ Quelle: www.naturschutz.rlp.de

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen**

Arten s. vorherige Seite

Im Vergleich zum derzeitigen Zustand werden die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen zunehmen, wobei dies mit der Art der zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung korreliert. Da es sich bei den aufgeführten Vogelarten um siedlungsangepasste, i.d.R. wenig störungsempfindliche Arten handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Störungen so intensiv sein werden, dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison
 - Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche in der Umgebung des Plangebiets, Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) Fitis (<i>Phylloscopus collybita</i>) Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgäste/ Brutvögel; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison - Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche in der Umgebung des Plangebiets, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Da die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung von besetzten Nestern der oben aufgeführten Vogelarten der Wälder weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht zu erwarten. Durch die zukünftige gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen. Es ist aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen zu befürchten. Außerdem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten der Wälder davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Arten kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V2**Gruppe: Vogelarten der Wälder**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der Verwirklichung der Bebauungspläne werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Plangebiets weitestgehend beansprucht werden. Vorrangig sind extensive Scherrasenflächen betroffen, zudem vereinzelt Einzelbäume/Baumgruppen (Birken, mittleres Alter) und insgesamt etwa 2.200 m² Strauch-/Baumhecken bzw. Holundergebüsch. Tierökologisch besonders relevante Strukturen (z.B. Baumhöhlen) sind bei dem eingriffsrelevanten Gehölzbestand nicht vorhanden. Gesichert werden sollen Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, zudem ist ein Mindestanteil von Vegetationsflächen im Industriegebiet zu gewährleisten. Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs des Plangebiets ist dabei davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Grünfreiflächen etappenweise erfolgen wird.

Die aktuellen faunistischen Erhebungen kamen zu dem Ergebnis, dass zwei der aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern das Gelände derzeit als Bruthabitat bzw. zur Anlage von Brutstätten nutzen (jeweils ein Brutrevier).

Eine in der Umgebung des Plangebiets gelegene, über 3 ha große Brachfläche, welche sich vorwiegend durch halbruderaler Gras- und Staudenfluren im Komplex mit Pionierwald sowie lückige Baum-/Strauchhecken auszeichnet, soll als Grünfläche gesichert werden: durch turnusmäßige Pflegemaßnahmen das Vegetationsmosaik erhalten und entwickelt werden, so dass das Lebensraumpotential tendenziell aufgewertet wird.

Darüber hinaus werden Angebote an geeigneten Habitatstrukturen im räumlichen Umfeld verbleiben (vgl. Abb. 1 in Formblatt V1), v.a.:

- im Rheinuferbereich mit Mähwiesen, Baumgruppen und Baum-/Strauchhecken entlang der Kreisstraße (nördlich des Plangebiets)
- in teils gehölzbestandenen Grünfreiflächen innerhalb der benachbarten Gewerbegrundstücke (v.a. südlich und östlich anschließende Grundstücke)
- in umliegenden Verkehrsgrünflächen (z.B. Baumallee am Erschließungsweg nördlich des Plangebiets)
- in umliegenden Abbaugeländen mit Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstufen

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate in der Umgebung des Eingriffsgeländes gewahrt werden können, wobei die geringe Anzahl betroffener Brutpaare zu berücksichtigen ist.

In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem gehölzbestandene Grünflächen in einem Umfang von insgesamt rund 3000 m² planungsrechtlich gesichert und durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen sowie Zulassen der natürlichen Sukzession strukturell aufgewertet werden. Auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland geeignete Habitatstrukturen für die Waldarten im Plangebiet gesichert bzw. neu entwickelt. Dies ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich.

Für den Eichelhäher dienen die eingriffserheblichen Vegetationsstrukturen im Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme. Da im räumlichen Umfeld und im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen noch zahlreiche andere Nahrungsangebote vorhanden sind, sind sie nicht von existentieller Bedeutung für die Art und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ergeben sich Vorbelastungen insbesondere durch umliegende Verkehrsanlagen, Abbaugelände und Gewerbe-/ Industriebetriebe im räumlichen Umfeld.

Fortsetzung nächste Seite

V2**Gruppe: Vogelarten der Wälder**

Arten s. vorherige Seite

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen der aufgeführten Vogelarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten (im Umfeld) verschlechtern würde.

Im Vergleich zum derzeitigen Zustand werden die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen zunehmen. Da es sich bei den aufgeführten Vogelarten um ubiquitäre, wenig störungsempfindliche Arten handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Störungen so intensiv sein werden, dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison
 - Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche in der Umgebung des Plangebiets, Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvogel) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelart ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison - Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche im Anschluss an das Plangebiet, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend dadurch ausgeschlossen werden, dass die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Zudem wurde die Art außerhalb des Plangebiets erfasst. Es wird kein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen erwartet. Die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen wird im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen. Von einer signifikanten Erhöhung des Risikos nutzungsbedingter Tötungen durch Kollisionen ist jedoch nicht auszugehen. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelart der Hecken und Gebüsche ist zudem davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population der Heckenbraunelle kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V3
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch
Arten s. vorherige Seite
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurde die Heckenbraunelle im Bereich von Gehölzstrukturen auf einem gewerblich genutzten Grundstück im südlichen Anschluss an das Plangebiet erfasst und als Brutvogel (ein Brutpaar) eingestuft.</p> <p>Da sich der Brutplatz offensichtlich außerhalb des eingriffsrelevanten Geländes befindet und zudem in den Randbereichen des Plangebiets sowie im räumlichen Umfeld (siehe Formblätter V1 und V2) zahlreiche für Vogelarten der Hecken und Gebüsch geeignete Habitatstrukturen verbleiben, ist im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans nicht mit dem Eintreten eines Schädigungstatbestands zu rechnen.</p> <p>Zudem werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben innerhalb des geplanten Baugebiets geeignete Habitatstrukturen für die Heckenbraunelle neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Lebensräume der vorkommenden Vogelart der Hecken und Gebüsch (vermutlich im südlichen Anschluss an das Plangebiet) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern würde. (Die Fluchtdistanz für die Heckenbraunelle beträgt lediglich 5-10 m.⁷)</p> <p>Im Vergleich zum derzeitigen Zustand werden die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen zunehmen, wobei dies mit der Art der zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung korreliert. Diese erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison - Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche in der Umgebung des Plangebiets, Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁷ Quelle: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. FLADE, M. 1994

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Sämtliche in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tab.: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	Status in Teilgebiet 3:	besonders geschützt	streng geschützt	RL BRD	RL RLP
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	1 Exemplar (jagend)		●	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S2	1 Exemplar (jagend)		●	2	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S3	bis zu 24 Exemplare (jagend)		●	3	
Braunes oder Graues Langohr (unbestimmt)	<i>Plecotus auritus</i> bzw. <i>Plecotus austriacus</i>	S4	1 Exemplar (jagend)		●	2	V (Braunes L.) oder 2 (Graues L.)

fett gefährdete Arten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in einem Formblatt Bestand sowie etwaige Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (ein jagendes Exemplar) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Es wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen ein jagendes Exemplar des Großen Abendseglers im östlichen Randbereich des Plangebiets nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen des Großen Abendseglers ist somit nicht auszugehen. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, bei dem das Gelände keiner Nutzung unterliegt, tendenziell zunehmen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten. (Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)</p> <p>Da Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird eine Anlockung von Insekten und somit jagenden Fledermäusen in den Bereich von Betriebs- und Verkehrsflächen vermieden und das Kollisionsrisiko weiter gemindert; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes des Großen Abendseglers nicht unbedingt erforderlich.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S1**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Bebauungspläne werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Plangebietes weitestgehend beansprucht werden. Gesichert werden sollen gehölzbestandene Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, zudem ist ein Mindestanteil von Vegetationsflächen in den Industriegebieten zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zeigen, dass die Art das Plangebiet nur in geringer Anzahl als Jagdgast aufsucht: Über den Gehölzstrukturen im östlichen Randbereich wurde ein jagendes Exemplar des Großen Abendseglers nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Planareals nicht vorhanden. (Die individuellen Jagdgebiete der Art können in einem Radius von bis zu 10 km um die Quartiere liegen⁸).

Die randlichen Gehölzstrukturen, in denen das jagende Exemplar nachgewiesen wurde, sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere geeignete Habitatstrukturen z.B.:

- im Rheinuferbereich mit Mähwiesen, Baumgruppen und Baum-/Strauchhecken entlang der Kreisstraße (nördlich des Plangebiets)
- in teils gehölzbestandenen Grünfreiflächen innerhalb der benachbarten Gewerbegrundstücke (v.a. südlich und östlich anschließende Grundstücke)
- in umliegenden Verkehrsgrünflächen (z.B. Baumallee am Erschließungsweg nördlich des Plangebiets)
- in umliegenden Abbaugebieten mit Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstufen

Die planbedingt betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da sie keine Quartiere enthalten und auch - berücksichtigt man, dass nur ein jagendes Exemplar im gesamten Planungsgebiet erfasst wurde und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind - als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art sucht das Plangebiet offensichtlich nur in geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere der Art befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Auch die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer gewerblich-industriellen Nutzung werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers im Umfeld des Plangebiets erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Fortsetzung nächste Seite

⁸ Quelle: Artensteckbrief Großer Abendsegler. Hessen-Forst FENA Naturschutz. 2006

S1**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung
folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern, Jagd an Waldrändern- und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern • Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen) <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Nachweise aus dem Neuwieder Becken, Mastershausen (Hunsrück), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermutlich weiter verbreitet, jedoch noch nicht nachgewiesen
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (ein jagendes Exemplar) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Der Kleine Abendsegler wurde im östlichen und südlichen Randbereich des Plangebiets als Jagdgast (ein jagendes Exemplar) erfasst. Es sind nach gutachterlicher Einschätzung keine zur Anlage von Quartieren geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebiets vorhanden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen des Kleinen Abendseglers ist somit nicht auszugehen. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen wird aber nicht befürchtet. (Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)</p> <p>Dadurch, dass Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird das Kollisionsrisiko weiter gemindert; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes des Kleinen Abendseglers nicht unbedingt erforderlich.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S2

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die faunistischen Untersuchungen haben gezeigt, dass der Kleine Abendsegler das Plangebiet nur in sehr geringer Anzahl als Jagdgast aufsucht: Über den Gehölzstrukturen im östlichen und südlichen Randbereich sowie im südlichen Anschluss an das Plangebiet wurde ein jagendes Exemplar nachgewiesen.

Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Planareals nicht vorhanden (Die individuellen Jagdgebiete der Art können in einem Radius von bis zu 17 km um die Quartiere liegen⁹).

Teils gehölzbestandene Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, welche als Jagdhabitate für die Art relativ gut geeignet sind, sollen durch entsprechende Festsetzung zumindest teilweise erhalten werden und durch Pflanzung von Laubgehölzen aufgewertet werden.

Die im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung betroffenen Flächen bzw. Strukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des BNatSchG einzuordnen, da keine Quartiere vorhanden sind und sie auch als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind, da nur ein jagendes Exemplar im gesamten Planungsgebiet erfasst wurde.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art sucht das Plangebiet offensichtlich nur in sehr geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere der Art befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal, die Jagdgebiete können sich in einem Radius von bis zu 17 km um die Quartiere befinden.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten des Kleinen Abendseglers im Umfeld des Plangebiets erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁹ Quelle: Artensteckbrief Kleiner Abendsegler. Hessen-Forst FENA Naturschutz. 2006

S3
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald • Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf geeignete Habitate ohne bekannten Nachweis der Art.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Jagdtag im gesamten Plangebiet) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Es wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen bis zu 24 Exemplare der relativ weit verbreiteten Zwergfledermaus im Plangebiet nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen der Art ist somit nicht auszugehen. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, bei dem das Gelände keiner Nutzung unterliegt, tendenziell zunehmen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten. (Ohnehin ist die Art nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)</p> <p>Da Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird eine Anlockung von Insekten und somit jagenden Fledermäusen in den Bereich von Betriebs- und Verkehrsflächen vermieden und das Kollisionsrisiko weiter gemindert; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus nicht unbedingt erforderlich.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S3**Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Jagende Individuen (bis zu 24 Exemplare) der relativ weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden im Bereich einer Gehölzstruktur im Westen des Plangebiets nachgewiesen. Nach Einschätzung des Gutachters sind keine zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen innerhalb des Planareals vorhanden. Quartiere der gebäudebewohnenden Art befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.

Grünflächen mit bereichsweise vorhandenem Gehölzbesatz in den Randbereichen des Plangebiets, welche als Jagdhabitate für die Art relativ gut geeignet sind, sollen durch entsprechende Festsetzungen zumindest teilweise erhalten werden und durch Pflanzung von Laubgehölzen aufgewertet werden.

Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist und im räumlichen Umfeld (s. Formblatt S 1) sowie in den zu erhaltenden Randbereichen im Plangebiet zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet.

Darüber hinaus werden innerhalb des Gebiets auch in Zukunft Möglichkeiten zur Jagd für die siedlungsangepasste Zwergfledermaus vorhanden sein bzw. neu entstehen; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Individuen der Zwergfledermaus suchen das Plangebiet offensichtlich zur Jagd auf. Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Auch durch die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Zwergfledermaus nicht erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S4**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) oder Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

(unbestimmt aufgrund der Problematik der Differenzierung bei der akustischen Erfassung)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz***Braunes Langohr* : Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten

Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen

Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten

Graues Langohr: wärmeliebender als Braunes Langohr, mehr an Ortschaften und Kulturlandschaft gebunden

Sommerquartiere: in Gebäuden

Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Gebäude

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:*Braunes Langohr*: vermutlich landesweit vertreten*Graues Langohr*: vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes**Vorkommen im Untersuchungsgebiet** nachgewiesen (jeweils ein jagendes Exemplar im westlichen Bereich des Plangebiets sowie im Umfeld des Hauptgebäudes) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und AusgleichPrognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** trifft zu trifft nicht zu

Vom Langohr wurde ein Individuum erfasst, welches über weiten Teilen des Plangebiets sowie den südlich angrenzenden Grünflächen jagte. Eine genaue Differenzierung zwischen Braunem und Grauen Langohr war aufgrund der Problematik der Differenzierung bei der akustischen Erfassung nicht möglich.

Strukturen, welche zur Anlage von Quartieren geeignet sind, sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen des Langohrs sind somit nicht zu erwarten. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.

Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen.

Es wird aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen befürchtet. (Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)

Da Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird eine Anlockung von Insekten und somit jagenden Fledermäusen in den Bereich von Betriebs- und Verkehrsflächen vermieden. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Langohren nicht unbedingt erforderlich

Fortsetzung nächste Seite

S4
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)/ Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus. Graue Langohren gelten dagegen als typische „Dorrfledermäuse“.</p> <p>Vom Langohr wurde ein Individuum erfasst, welches über weiten Teilen des Plangebiets sowie den südlich angrenzenden Grünflächen jagte. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Planareals nicht vorhanden.</p> <p>Teils gehölzbestandene Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, welche als Jagdhabitats für die Art relativ gut geeignet sind, sollen durch entsprechende Festsetzungen zumindest teilweise erhalten werden und durch Pflanzung von Laubgehölzen aufgewertet werden.</p> <p>Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da keine Quartiere enthalten sind und auch –berücksichtigt man, dass nur ein jagendes Exemplar erfasst wurden und in räumlichen Umfeld noch zahlreiche Jagdmöglichkeiten vorhanden sind- als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Langohren suchen das Plangebiet offensichtlich nur in geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere der Art befinden sich außerhalb des Planareals.</p> <p>Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer gewerblich-industriellen Nutzung werden ebenfalls keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten im Umfeld des Plangebiets erheblich einschränken könnte.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6. Fazit

Mit dem Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 3“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebiets innerhalb der ehemaligen Betriebsportanlage des stillgelegten Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich geschaffen werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der nachgewiesenen europäischen Vogelarten sowie der nachgewiesenen Fledermausarten, welche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurde eine eigens durchgeführte faunistische Untersuchung herangezogen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen der Planungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren sind, sofern folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison (Vermeidungsmaßnahme)
- Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche in der Umgebung des Plangebiets, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)

Darüber hinaus tragen die im Bebauungsplan vorgesehenen Vorgaben zur Freiflächengestaltung im Bauland, zur Sicherung und Entwicklung von Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets sowie Hinweise für die Außen-/ Straßenbeleuchtung dazu bei, dass Habitatstrukturen v.a. für siedlungsangepasste Vogelarten neu entwickelt werden und die Kollisionsgefahr hinsichtlich der Fledermausfauna reduziert wird. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung der jeweiligen Erhaltungszustände der vorkommenden europarechtlich geschützten Vogel- und Fledermausarten nicht unbedingt erforderlich.

Literatur:

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching

Gruschwitz, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: **Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Sssymank, A. (Bearb.):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2012): Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SERVICEZENTRUM FÜR FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) VON HESSEN-FORST (2006): Artensteckbriefe Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr.

Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.